

99043011084000, 99043011084000

Grundbuch: Ausbuchung des Grundstücks

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114011962/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043011084000, 99043011084000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch: Ausbuchung des Grundstücks
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundbuch, Elektronisches Grundbuch, buchungsfrei, Öffentliches Register
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Ausbuchung (084)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html
Teaser	Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch. Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit.
Volltext	<p>Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch.</p> <p>Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit, z.B. Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Kirchen oder öffentliche Wege.</p> <p>Ein Grundstück, dass von der Buchungspflicht befreit ist, aber gleichwohl im Grundbuch eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch ausscheiden, d.h. ausgebucht werden. Dies setzt voraus, dass Belastungen des Grundstücks nicht vorhanden sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag des Eigentümers mit Angabe des betreffenden Grundstücks
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Antrag des Eigentümers • Der (neue) Eigentümer ist gemäß § 3 Absatz 2 GBO vom Buchungszwang befreit. Dies sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Kommunalverbände, die Kirchen, Klöster und Schulen, Eigentümer von Wasserläufen, öffentlichen Wegen, sowie von Grundstücken, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind. • Eintragungen, durch die das Recht des Eigentümers

Modul	Sachverhalt
	<p>betroffen sind, sind nicht vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechte in Abteilung II und Abteilung III sind gelöscht worden.
Kosten	Für die Ausbuchung wird keine Gebühr erhoben.
Verfahrensablauf	<p>Der Ausbuchungsvermerk des Grundbuchamtes ist in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs einzutragen. Werden alle auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke ausgebucht, so ist das Blatt zu schließen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ausbuchung eines Grundstückes im Grundbuch
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird.
Formulare	
Ursprungsportal	Land register: Derecognition of the property, Grundbuch: Ausbuchung des Grundstücks